

Der Diplom-Gärtner

Der Preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat durch Erlaß vom 10. Oktober 1930 die Prüfungsbestimmungen für die Diplomgärtnerprüfung an der Gartenbau-Abteilung der Landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin bekanntgegeben.

Damit ist bis auf weiteres eine Streitfrage durch höchste Stelle entschieden, die noch manche Aussprache auslösen dürfte. Es ist bekannt, daß ein wesentlicher Teil des Berufes mit der Prüfungsbezeichnung „Diplom-Gärtner“ durchaus nicht einverstanden sein kann. Namentlich die Jünger der Fachrichtung Gartengestaltung glauben, daß sich diese Prüfungsbezeichnung ihrem Fortkommen, ihrem Aufstieg hemmend entgegenstellen wird. Es scheint, als ob die von verschiedenen Seiten, unter anderem auch von unserem Reichsverband erhobenen Einwendungen ungehört verhallt seien. Der Gang der Ereignisse könnte nunmehr jenen Fachleuten recht geben, die bisher besonders für Gartengestalter in einem anderen Ausbildungsweg und auch in einer anderen Ausbildungsstätte das Heil erblickt haben und wobei eine dem Gartengestalter sicherlich mehr befriedigende Bezeichnung zu erreichen gewesen wäre. Hier liegt zweifellos die bedauerliche Handhabe dazu, daß ein wesentlicher Teil des Berufes nun erst recht versuchen könnte, seine eigenen Wege zu gehen und durch Aufbau einer dem Berufe genehmeren Einrichtung die mit vielen Mühen erreichte und den ganzen Beruf umfassende Hochschulabteilung unseres Berufes in ihrem Weiterausbau empfindlich zu stören. Die z. Zt. führende Berufsgeneration hat sich gleichfalls verantwortlich zu fragen, ob auch dem Nutzgartenbauer, sofern er das Gartenbaustudium für seine Ausbildung erwählt, mit diesem Prüfungstitel gedient ist. Es wird immer anzuerkennen sein, daß versucht wurde, der hohen idealen Auffassung vom Ehrentitel „Gärtner“ zum Siege zu verhelfen. Wir stellen aber wohl mit Recht die Gegenfrage: Was haben Bauer, Maurer, Zimmermann, Brauer, Tierarzt, Schlosser, Zahntechniker im gleichen Falle getan? Wird sich künftig der junge Diplom-Gärtner beider Fachrichtungen gegen seine akademischen Kollegen in der Bauwelt und in der Landwirtschaft mit den wohl besser gewählten Prüfungstiteln durchsetzen können? Wenn auch der akademische Prüfungstitel nicht in der Lage ist, Manneswerte und berufliches Können zu ersetzen, so wird vor allem der Gartenbaubeamte beider Fachrichtungen nicht das entbehren wollen, was sich andere akademische Kreise mehr oder weniger leicht gesichert haben. Die genaue Kenntnis der Lage im Berufe, soweit es die Gartenbaubeamten betrifft, gibt uns das Recht, auf die sicher zu erwartenden Schwierigkeiten hinzuweisen und darüber die sachliche Aussprache zu eröffnen. Sofern Mitarbeit an der den ganzen Beruf interessierenden Frage der „Diplomgärtner-Prüfung“ notwendig ist, werden nachstehend die Prüfungsbestimmungen veröffentlicht, die wir der Nr. 43/1930 „Die Gartenbauwirtschaft“ entnehmen.

Es werden zwei Fachrichtungen unterschieden und zwar Gartenbau (Blumen und Pflanzenbau, Obst und Gemüsebau, Baumschulwesen) und Gartengestaltung.

1. November 1930 — „Der Behörden-Gartenbau“

Die Zulassungsbedingungen setzen voraus für die Vor- und Hauptprüfung im allgemeinen:

1. Das Reifezeugnis einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt oder eine von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung als gleichwertig anerkannte Vorbildung;
2. eine zweijährige Tätigkeit in gärtnerischen Betrieben;
3. die Immatrikulation als Studierender der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin;
4. den Nachweis, daß sich das Studium auf sämtliche Pflichtfächer erstreckt hat;
5. die Vorlage bestimmter Übungsergebnisse;
6. die Entrichtung der Prüfungsgebühr;

im besonderen für die Vorprüfung:

7. ein mindestens 1½ jähriges Studium in der gewählten Fachrichtung an der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin;
8. den Nachweis einer mindestens zweisemestrigen Teilnahme an Leibesübungen;

für die Hauptprüfung:

9. ein Studium von mindestens 6 Halbjahren in der gewählten Fachrichtung an der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin;
10. den Nachweis, daß der Bewerber nach Bestehen der Vorprüfung drei weitere Halbjahre studiert hat.

Es sind zwei Jahre praktischer Tätigkeit nachzuweisen, die in anerkannten Lehrbetrieben verbracht sein müssen. Außerdem ist der Nachweis der bestandenen Gehilfenprüfung erforderlich. In besonderen Fällen sind Ausnahmen zugelassen. Die Aushändigung des Diploms wird jedoch von dem Nachweis 3jähriger praktischer Tätigkeit abhängig gemacht. Es ist also möglich, daß das Studium schon nach Abschluß der Lehrzeit begonnen wird. Nach Vollendung des Studiums muß aber erst ein drittes Jahr praktischer Tätigkeit geleistet werden, bevor das Diplom ausgehändigt wird. Im allgemeinen wird jedoch empfohlen, schon vor Beginn des Studiums drei Jahre praktisch tätig gewesen zu sein und dabei möglichst in verschieden gearteten Betrieben gearbeitet zu haben. Praktische Tätigkeit, die während der Studienzeit oder während Semesterferien ausgeübt worden ist, wird nicht angerechnet. Von der unter Punkt 10 für die Hauptprüfung genannten besonderen Bestimmung sind Ausnahmen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich. Über die Abfassung und Einreichung der Übungsergebnisse sind besondere Vorschriften ausgearbeitet worden, die im Sekretariat der Landwirtschaftlichen Hochschule eingesehen werden können.

Die Prüfung wird nach dem Ausfall der Übungsergebnisse, der Diplomarbeit, zweier Klausurarbeiten und der mündlichen Prüfung in Pflicht- und Wahlfächern bewertet und setzt das Bestehen der Vorprüfung voraus. Als Wahlfach kann jedes in der Hochschule vertretene Fach gewählt werden, sofern es nicht Pflichtfach ist.

